

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.01.1988

Geschäftszahl

87/18/0114

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/18/0002 E 11. April 1986 RS 1

Stammrechtssatz

Ein Verstoß gegen § 4 Abs 5 StVO 1960 kann auch in der Schuldform der Fahrlässigkeit begangen werden. Es handelt sich allerdings um kein Erfolgsdelikt in dem Sinn, dass bereits die objektive Verursachung eines Schadens allein die Verständigungspflicht auslöste.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1988:1987180114.X02